

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0515/2012

Auskunft erteilt:

Frau Heuer

Ruf:

492-7012

E-Mail:

Heuer@stadt-muenster.de

Datum:

25.06.2012

Betrifft

Bürgerbegehren "Pro Hindenburgplatz"
hier: Feststellung der Zulässigkeit

Beratungsfolge

27.06.2012 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Rat stellt fest, dass das am 22.06.2012 eingereichte Bürgerbegehren „Pro Hindenburgplatz“ rechtlich **zulässig** ist.

Begründung

1. Anlass des Bürgerbegehrens

Der Rat der Stadt Münster hat am 21.03.2012 in öffentlicher Sitzung u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„I. Sachentscheidung:

1. Der Hindenburgplatz wird umbenannt.
2. Der Hindenburgplatz erhält den Namen Schlossplatz. Es wird an geeigneter Stelle durch eine Tafel auf den früheren Namen Hindenburgplatz hingewiesen.
3. Der Antrag der SPD-Fraktion an den Rat lfd. Nr. A-R/0008/2008 vom 23.01.2008 (Anlage 1) zur Rückbenennung des Hindenburgplatzes in Neuplatz ist damit erledigt.
4. Folgende Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung sind damit erledigt.

lfd.Nr.	vom	Vorschlag	von	Anlage
108/2007	26.10.2007	Schlossplatz	Bürger/Bürgerin	2
58/2011	21.06.2011	Edith-Stein-Platz	Verein Frauenstraße 24 e.V.	3
60/2011	18.06.2011	Neuplatz	KAB St. Josef Kinderhaus	4
61/2011	22.06.2011	Fritz-Bauer-Platz	CINEMA Filmtheater GmbH	5
64/2011	28.06.2011	Raiffeisenplatz	Förderkreis Raiffeisen-Schulze-Delitsch e.V.	6
71/2011	10.07.2011	Theodor-Heuss-Platz	Bürger/Bürgerin	7
129/2011	10.10.2011	nicht umbenennen	Bürger/Bürgerin	8
148/2011	16.12.2011	nicht umbenennen	Bürger/Bürgerin	9
20/2012	09.02.2012	Der weiße Fleck	Archiv des Nichts, Performance-Künstler	10

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten von ca. 2.000 € für neue Straßennamenschilder und die Hinweistafel. Die Finanzierung ist aus laufenden Mitteln des Tiefbauamtes aus dem Budget '1201-Straßenerhaltung' sichergestellt.“

Der Auszug aus der Niederschrift der Ratssitzung zum Tagesordnungspunkt „Umbenennung des Hindenburgplatzes“ ist beigelegt (Anlage 1).

2. Rechtsgrundlage des Bürgerbegehrens

Am 22.06.2012 haben Herr Stefan Leschniok, An der Alten Kirche 93, 48165 Münster, Herr Klaus Gottwald, Wilhelm-Spinn-Weg 7, 48165 Münster, und Herr Herbert Kober, Schneidemühler Str. 55, 48157 Münster, das Bürgerbegehren „Pro Hindenburgplatz“ (Muster siehe Anlage 2) beim Oberbürgermeister eingereicht.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Die Gemeindeordnung sieht eine zweiteilige Behandlungspflicht des Rates vor:

2.1 Zulässigkeitsentscheidung

2.1.1 Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist (§ 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW). Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden – Satzung – beschließt der Rat über die Zulässigkeit in der auf den Abschluss der Prüfung folgenden Ratssitzung. Die Prüfung des Bürgerbegehrens „Pro Hindenburgplatz“ wurde am 22.06.2012 begonnen und am 25.06.2012 abgeschlossen, so dass der Rat über die Zulässigkeit in der Ratssitzung am 27.06.2012 zu beschließen hat.

2.1.2 Die Ratsentscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist eine förmliche Feststellungsentscheidung ohne Ermessensspiel-

raum. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW einen Rechtsbehelf einlegen (§ 26 Abs. 6 Satz 2 GO NRW).

- 2.1.3 Mit der Feststellung der Zulässigkeit tritt gem. § 26 Abs. 6 Satz 6 GO NRW die Sperrwirkung des Bürgerbegehrens ein: Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

2.2 Sachentscheidung

Hat der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, muss der Rat das Bürgerbegehren in der Sache beraten. Dabei hat der Rat zwei Möglichkeiten: Entspricht er dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Abs. 6 Satz 3 GO NRW, § 4 Abs. 1 Satz 1 Satzung). Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid (§ 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW). Die sachliche Beratung über das Bürgerbegehren hat spätestens in der auf die Feststellung der Zulässigkeit folgenden Ratssitzung stattzufinden (§ 2 Abs. 2 Satzung).

Die Vertreter/-innen der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens sind über die Zulässigkeitsfeststellung und die sachliche Entscheidung in der Angelegenheit schriftlich durch den Oberbürgermeister zu unterrichten (§ 3 Abs. 2 Satzung).

3. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ergeben sich aus § 26 Abs. 1 bis 5 GO NRW.

Nach Prüfung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Bürgerbegehren „Pro Hindenburgplatz“ zulässig ist.

Im Einzelnen:

- 3.1 Das Bürgerbegehren ist auf die Entscheidung über eine „Angelegenheit der Gemeinde“ beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Die Entscheidung über die hier in Rede stehende Angelegenheit erfüllt diese Voraussetzung, da sie zulässigerweise inhaltlich vom Rat entschieden werden kann.

3.2 Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten (§ 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

- Das Bürgerbegehren ist dem Oberbürgermeister am 22.06.2012 persönlich in schriftlicher Form übergeben worden. Die notwendige Schriftform wurde gewahrt, weil die Unterschriftenlisten den vollen Wortlaut der Frage, die Begründung, die Namen der Vertretungsberechtigten der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens sowie die Unterschriften enthielten.

- Die durch das Bürgerbegehren zur Entscheidung gebrachte Frage lautet:

„Soll der Ratsbeschluss vom 21.03.2012 über die Umbenennung des Hindenburgplatzes aufgehoben werden und damit der Platz den Namen Hindenburgplatz behalten?“

Diese Frage ist hinreichend klar und eindeutig formuliert und mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten (vgl. § 26 Abs. 7 Satz 1 GO NRW). Die Frage betrifft zudem auch keine Angelegenheit, über die ein Bürgerbegehren unzulässig ist (vgl. § 26 Abs. 5 GO NRW).

- Das Bürgerbegehren enthält auch eine ausreichende Begründung (s. Anlage 2).

3.3 Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit (§ 26 Abs. 2 Satz 5 GO). Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach § 26 Abs. 4 GO anzugeben (§ 26 Abs. 2 Satz 6 GO).

Die Verwaltung hat den Vertretungsberechtigten am 30.03.2012 schriftlich mitgeteilt, dass keine Kosten für den Haushalt der Stadt Münster entstehen werden. Das Bürgerbegehren enthält den entsprechenden Hinweis, dass keine Kosten für den Haushalt der Stadt Münster entstehen.

Dass das Stichwort „Kostendeckungsvorschlag“ und nicht „Kostenschätzung der Verwaltung“ dem Hinweis auf die nicht entstehenden Kosten vorangestellt ist, beeinträchtigt nicht die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Mit der Neufassung des § 26 Abs. 2 Satz 5 und § 26 Abs. 2 Satz 6 GO NRW muss durch die Initiatoren des Bürgerbegehrens kein „Kostendeckungsvorschlag“ mehr gemacht werden. Stattdessen ist die Kostenschätzung der Verwaltung ausreichend. Mit dieser Neuregelung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, einerseits die Bürger bei der Initiierung eines Bürgerbegehrens von dem strengen Zulässigkeitskriterium des Kostendeckungsvorschlages zu entlasten und andererseits die Information der Bürger über die Kosten der Maßnahme als wesentliches Entscheidungskriterium sicher zu stellen. Materiell entspricht die Darstellung im Text des Bürgerbegehrens der den Vertretungsberechtigten von der Verwaltung übermittelten Kostenschätzung. Die-

sen Intentionen wird durch die Angabe im Bürgerbegehren entsprochen, ohne dass es auf die Bezeichnung ankommt.

- 3.4 Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Diese Voraussetzungen erfüllt das eingereichte Bürgerbegehren (s. Anlage 2).

Zudem wurde entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW die Absicht, ein Bürgerbegehren durchzuführen, der Verwaltung am 29.03.2012 schriftlich mitgeteilt.

- 3.5 Die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 26 Abs. 3 GO NRW) wurde eingehalten.

Bei dem Bürgerbegehren „Pro Hindenburgplatz“ handelt es sich um ein sog. kassierendes Bürgerbegehren, das ausdrücklich auf den Ratsbeschluss vom 21.03.2012 Bezug nimmt. Dieser Beschluss bedarf nicht der Bekanntmachung i.S.v. § 26 Abs. 3 Satz 1 GO NRW.

Die Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens beträgt damit drei Monate nach Sitzungstag (§ 26 Abs. 3 Satz 2 GO NRW). Der Ablauf dieser Frist war gem. § 26 Abs. 3 Satz 3 GO NRW nach der schriftlichen Mitteilung der Bürger, die am 29.03.2012 einging, bis zur Mitteilung der Verwaltung nach § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW, die den mitteilenden Bürgern am 30.03.2012 zugestellt wurde, gehemmt.

Das heißt, dass sich die Frist um zwei Tage verlängert. Diese Frist wurde eingehalten.

- 3.6 Das Bürgerbegehren muss von mindestens 4 % der Bürger unterzeichnet sein (§ 26 Abs. 4 Satz 1 GO NRW). Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 2 GO NRW). Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (hier: Ablauf der Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens) in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat (§ 7 Kommunalwahlgesetz).

Stichtag für die Feststellung der erforderlichen Zahl der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens ist die am 31.12. des Vorjahres ermittelte Zahl der Bürger/-innen (§ 8 Abs. 3 Hauptsatzung). Zum Stichtag (31.12.2011) wurden 237.477 Wahlberechtigte ermittelt. Auf der Grundlage dieser Zahl beträgt das erforderliche 4 %-Quorum 9.499 Bürgerinnen und Bürger.

Im Übrigen gilt § 25 Abs. 4 GO NRW entsprechend mit der Folge, dass jede Liste mit Unterzeichnungen den vollen Wortlaut des Antrages erhalten muss. Darüber hinaus ist festgelegt, dass Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht

zweifelsfrei erkennen lassen, ungültig sind (§ 25 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 Satz 3 GO NRW). Diese Angaben werden von der Gemeinde geprüft (§ 26 Abs. 4 Satz 2 GO NRW).

Die Überprüfung der eingereichten Unterschriftenlisten durch die Verwaltung führte zu folgendem Ergebnis:

Zahl der Unterzeichnenden	16.756
Davon ungültige Unterschriften	1.633
Gültige Unterschriften	15.123

Die ungültigen Unterschriften verteilen sich wie folgt:

Grund der Ungültigkeit	Anzahl	Anteil an den Unterschriften	
		ungültig	gesamt
Falsche Angaben	173	1,03	10,61
Fehlende Angaben	65	0,39	3,99
Keine Haupt-/Nebenwohnung	711	4,24	43,56
keine Hauptwohnung (nur Nebenwohnung)	227	1,35	13,87
Mehrfachunterschriften	214	1,28	13,13
Staatsangehörigkeit (nicht EU-Bürger)	127	0,76	7,79
Unleserlich	86	0,51	5,28
Wahlalter nicht erreicht (unter 16 Jahre)	21	0,13	1,29
Sonstige	9	0,05	0,48

4. Konsequenzen der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Vorbehaltlich der Entscheidung des Rates zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens am 27.06.2012 (Vorlage Nr. V/0515/2012) muss der Rat entscheiden, ob er dem Bürgerbegehren entspricht oder nicht.

Die Verwaltung legt hierzu dem Rat zu seiner Sitzung am 27.06.2012 eine entsprechende Vorlage (Nr. V/0516/2012) vor.

Gez.
Markus Lewe